

## Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage  
Status: öffentlich  
Nummer: 00-I/11/161



Datum: 16.03.2011  
Aktenzeichen:  
Einreicher: Bürgermeister  
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	28.04.2011					
Stadtrat	12.05.2011					

### Betreff

### Beratung und Beschluss zur Verwaltungskostensatzung und zum Gebührentarif

#### **Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis sowie Ausleihgebühren für bewegliches Vermögen (Verwaltungsgebührensatzung) sowie den Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung.

.....  
Bürgermeister

### **Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:**

Verwaltungsgebühren nach § 4 KAG-LSA dürfen nur für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, d. h. Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis erhoben werden. Das umfasst nur Angelegenheiten, die den Gemeinden zur selbständigen Wahrnehmung ohne staatliches Weisungsrecht überlassen wurden bzw. durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen sind. Staatliche Aufgaben, die der Gemeinde durch Gesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden, also der Fachaufsicht unterliegen, fallen nicht unter den Geltungsbereich der vorliegenden Satzung.

Die Erhebung einer kommunalen Verwaltungsgebühr für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit setzt voraus, dass eine rechtswirksame Satzung erlassen ist. Die vorliegende Satzung wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunden erarbeitet.

Die Gebühren und Pauschalbeträge orientieren sich an der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO-LSA). Sie wurden aber auch nach Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges, d. h. am allgemeinen Kostendeckungsgrundsatz, an den örtlichen Gegebenheiten und anhand von Erfahrungswerten und Schätzungen ermittelt.

### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

---

---